



Satzung des SPD-Ortsvereins Heeren-Werve

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Stadtteil Kamen-Heeren der Stadt Kamen.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Heeren-Werve.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirk Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Statutes eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Stadtverbands- und Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.
2. Mitgliederversammlungen sollen regelmäßig und mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
3. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
10. Eine elektronische Zusendung von Einladungen ist zulässig, wenn das Mitglied diesem zugestimmt hat. Die Zustimmung ist formlos gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in) und deren/dessen Stellvertretung
 - d) dem/der Schriftführer(in) und deren/dessen Stellvertretung
 - e) dem für die Medienarbeit verantwortlichen Vorstandsmitglied (Pressesprecher/-in)

- f) dem für die Bildungsarbeit verantwortlichen Vorstandsmitglied (Bildungsbeauftragte/r)
 - g) eine durch Beschluss der Jahreshauptversammlung bestimmte weitere Zahl von Mitgliedern (Beisitzer/-innen)
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
 4. Sofern nicht gemäß Ziffer 2 gewählt, gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
 - a) die/der sozialdemokratische Ortsvorsteher/-in
 - b) die vorsitzenden bzw. Sprecher/-innen der Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen des Ortsvereins,
 - c) die sozialdemokratischen Mitglieder des Rates und des Kreistages, die für das Tätigkeitsgebiet des Ortsvereins (vgl. § 1) gewählt wurden,

und – jedoch nur soweit sie Mitglieder des Ortsvereins sind -
 - d) die/der Bürgermeister/-in
 - e) die/der Landrat/-in
 - f) die/der Fraktionsvorsitzende des Rates oder des Kreistages
 - g) die sozialdemokratischen sachkundigen Bürger/-innen in Ausschüssen des Rates und des Kreistages
 - h) die gewählten Mitglieder von vorständen höherer Parteigliederungen
 5. Die Revisoren sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt.
 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 7. Der Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.
 8. Zur Vorbereitung und Durchführung von Vorstandsbeschlüssen und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung bildet der Ortsvereinsvorstand einen geschäftsführenden Vorstand. Im gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 2 lit. a bis e,
 - b) weitere vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/die Kassierer/-in,
 - d) der/die stellvertretende Kassierer/-in,
 - e) der/die Schriftführer/-in,
 - f) der/die stellvertretende Schriftführer/-in,
 - g) der/die Pressesprecher/-in
 - h) der/die Bildungsbeauftragte
 - i) die Beisitzer/-innen.
2. Nach der Wahl des Ortsvereinsvorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt:
 - a) die Revisoren
 - b) die Delegierten zur Standverbandskonferenz
 - c) die Delegierten zum Unterbezirksparteitag
 - d) die Delegierten zum Unterbezirksausschuss

3. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
4. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich Beschäftigte der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen ist.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und der Satzung des Unterbezirks Unna in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung am 25.06.2012 in Kraft.